



Gesamtrevision Ortsplanung Gemeinde Hundwil – öffentliche Mitwirkung

Was bedeutet öffentliche Mitwirkung

Öffentliche Mitwirkung bedeutet, dass Sie als Einwohnerinnen und Einwohner frühzeitig über Projekte, Planungen oder Veränderungen informiert werden und Ihre Rückmeldungen dazu abgeben können. Ihre Sichtweise auf die vorliegende Planung ist für uns wertvoll. Weshalb wir Sie zur Stellungnahme einladen möchten. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme schriftlich, sei es in Form eines Antrags oder über die digitale [Forms-Umfrage](#), einzureichen.

Warum ist eine Teilnahme wichtig, welche Vorteile bringt sie?

- **Bessere Entscheidungen:**
Ihre Hinweise helfen, mögliche bauliche Entwicklungsabsichten zu erkennen und zu prüfen.
- **Mehr Transparenz:**
Sie erfahren frühzeitig, was geplant ist und wie Entscheidungen entstehen.
- **Höhere Akzeptanz:**
Wenn viele Stimmen gehört werden, entstehen Lösungen, die breit getragen werden.
- **Stärkung der Demokratie:**
Mitwirkung ist ein zentraler Bestandteil unserer direkten Demokratie.

Wie läuft die Mitwirkung ab?

- **Information:**
Die Gemeinde stellt alle wichtigen Unterlagen öffentlich zur Verfügung.
- **Rückmeldung:**
Sie können Ihre Anregungen, Fragen oder Ergänzungen schriftlich (online-Umfrage/Brief) einreichen. Die Gemeinde bittet Sie darum, einen Antrag zu stellen und diesen zu begründen.
- **Auswertung:**
In Anlehnung an die raumplanerische Aspekte, der übergeordneten Gesetzgebung und der kommunalen Zielsetzungen prüft die Gemeinde alle Eingaben.
- **Bericht:**
Es wird transparent kommuniziert, wie die Rückmeldungen berücksichtigt wurden.
- **Öffentliche Auflage:**
Nach erfolgter öffentlicher Mitwirkung und Ausarbeitung des Mitwirkungsberichts, werden die Planunterlagen für die öffentliche Auflage durch die Ortsplanungskommission und das Planungsbüro aufbereitet und vom Gemeinderat zur öffentlichen Auflage verabschiedet.

Worum geht es?

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk klar Ja zum neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetz gesagt. Sowohl der Kanton Appenzell Ausserrhoden wie auch die Gemeinde Hundwil haben die Vorlage deutlich angenommen. Das Gesetz will die Zersiedelung bremsen und wertvolle Kultur- und Naturlandschaft erhalten. Die Gemeinden sollen das Bevölkerungswachstum innerhalb der bestehenden Siedlung auffangen. Für deren Umsetzung müssen alle Gemeinden in der Schweiz ihre Ortsplanung überarbeiten. Mit der Ortsplanungsrevision hat sich die Gemeinde Hundwil intensiv mit der Siedlungsentwicklung der kommenden 15 bis 25 Jahren auseinandergesetzt. Wichtige Zielsetzungen dabei sind ein massvolles Wachstum, die vorhandenen Landreserven im Sinne der haushälterischen Bodennutzung zu überbauen, um neuen Arbeits- und Lebensraum zu schaffen, das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten sowie zu schonen und sich auf zukünftige Herausforderungen einzustellen.

Wo steht die Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanungsrevision begann mit der Erarbeitung der Strategie zur Innenentwicklung und des Gemeinderichtplans, basierend auf bestehenden Planungsinstrumenten und den Anliegen von Gemeinde, Region und Kanton. Diese wurden analysiert, miteinander abgeglichen und zu einem räumlichen Konzept verdichtet, das konkrete Handlungsfelder für die räumliche Entwicklung festlegt. Nach einer öffentlichen Mitwirkung, bei der die Bevölkerung Rückmeldungen einbringen konnte, sowie einer kantonalen Vorprüfung wurde der Gemeinderichtplan am 20. Dezember 2022 vom Regierungsrat genehmigt und vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Darauf aufbauend wurden das Baureglement, das Erschliessungsprogramm, die Waldfeststellungen, die Zonenpläne Nutzung / Schutz sowie der Richtplan für Fuss- und Wanderwege überarbeitet und einer kantonalen Vorprüfung unterzogen. Zudem hat der Kanton eine aktualisierte Gefahrenkarte erlassen, weshalb auch der Gefahrenzonenplan entsprechend angepasst wurde.

Die öffentliche Mitwirkung zu diesen Planungsinstrumenten beginnt Ende März 2026. Die Bevölkerung bekommt dabei die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen. Anschliessend wird geprüft, ob aufgrund der Rückmeldungen Anpassungen notwendig werden. Danach erfolgt die öffentliche Planaufgabe.

Inwiefern unterscheiden sich die Nutzungsplanung von der Gemeinderichtplanung?

Mit dem Planungsbericht legt die Gemeinde gegenüber dem Kanton Rechenschaft über die Nutzungsplanung und Gemeinderichtplanung ab. In diesen Berichten sind die wesentlichen Informationen enthalten.

Gemeinderichtpläne sind behördenverbindlich. Die in den Richtplänen aufgeführten Massnahmen dienen Behörden und Verwaltung als Handlungsanweisungen, die sie zu berücksichtigen haben. Die Richtpläne haben jedoch keine rechtsverbindliche Wirkung für Grundeigentümerschaften und unterstehen deshalb auch nicht einem rechtsmittelfähigen Verfahren. Die grundeigentümergebundene Umsetzung der verschiedenen Richtplaninhalte erfolgt in der Nutzungsplanung.

Was enthalten der Zonenplan und das Baureglement?

Der Zonenplan bestimmt die grundlegende Nutzung eines Grundstücks. Er legt fest, welche Art und Intensität von baulicher Nutzung auf welchen Parzellen erlaubt ist (z. B. Wohnen, Arbeiten oder Landwirtschaft). Darüber hinaus werden Überlagerungen wie Ortsbildschutzzonen und Sondernutzungsplanpflichten festgelegt.

Das Baureglement enthält Bauvorschriften für das gesamte Gemeindegebiet sowie spezifische Regeln zur Bebauung für die einzelnen Bauzonen (z. B. Nutzungsmass). Das Baureglement konkretisiert die Vorgaben der Strassengesetzgebung, des kantonalen Baugesetzes sowie der kantonalen Bauverordnung.

Was ist ein Sondernutzungsplan?

Mittels Sondernutzungsplan (Überbauungs- und Erneuerungsplan) kann der Gemeinderat für bestimmte Gebiete besondere Regelungen zu den baulichen Möglichkeiten sowie Abweichungen vom Baureglement festlegen. Im Zonenplan können für die Entwicklung der Gemeinde wichtige Bereiche als Gemeindegebiet mit Sondernutzungsplanungspflicht ausgeschieden werden. Für Überlagerung solcher Gebiete ist ein rechtskräftiger Sondernutzungsplan Voraussetzung.

In den Gebieten Äckerli, Katzenbühl und Mitledi besteht bereits ein solcher Plan. In der Lehenhalde wird zur Zeit ein Sondernutzungsplan erarbeitet.

Was sind die wichtigsten Änderungen der Nutzungsplanung?

Gemäss Raumplanungsverordnung Art. 47 sind die Behörden zur Berichterstattung verpflichtet. Die wichtigsten Ziele, Grundsätze und Änderungen sind dem Planungsbericht zu entnehmen.

Baureglement (BauR):

Zweck und Inhalt des Baureglements richten sich nach dem Baugesetz Art. 15ff. Das Baureglement stellt in Ergänzung zur übergeordneten Baugesetzgebung das Regelwerk zur Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und Gefahrenabwehr dar. Es beinhaltet die Regelbauvorschriften sowie spezielle Bau- und Nutzungsvorschriften.

- Änderungen aufgrund der neuen übergeordneten Gesetzgebungen
- Änderungen aufgrund von neuen Bedürfnissen und Anforderungen
- Streichung von Artikeln oder Absätzen, die bereits in übergeordneten Gesetzen geregelt werden.
- Streichung von Wiederholungen
- Punktuelle Angleichungen an das Baureglement der Gemeinde Urnäsch

Zonenplan Nutzung und Schutz:

Der Zonenplan richtet sich nach dem Baugesetz Art. 18ff und bestimmt die Art und das zulässige Mass der Nutzung des Bodens im gesamten Gemeindegebiet. Zonenänderungen mit räumlichen Auswirkungen wurden in der Gemeinderichtplanung vorab angezeigt.

- Zuweisung vom übrigen Gemeindegebiet in die Landwirtschaftszone, wenn keine langfristigen, baulichen Entwicklungsabsichten bestehen.
- Kernzonenerweiterungen im Sinne der Innenentwicklungsstrategie
- Abstimmung der kommunalen und nationalen Ortsbildschutzzone
- Sicherung von bestehenden Grünflächen, Platzsituationen und Parkplätzen
- Einheitliche Zonierung von Verkehrsflächen (Bundes-, Kantons, und Gemeindestrassen) gemäss der Strassengesetzgebung
- Anpassung des Zonenplans an Gewässer- und Walddaten der amtlichen Vermessung (AV-Daten)
- Waldfeststellungen
- Zonenanpassungen und Arrondierungen

Zonenplan Gefahren:

Mit dem Beschluss des Regierungsrates über den Gewässerraum und den Schutz von Naturereignissen, ist am 01. Oktober 2025 das angepasste Baugesetz in Kraft getreten. Neu werden Naturgefahren in Art. 36 und Art. 115 BauG geregelt und können daher im Baureglement gelöscht werden. Der Zonenplan Gefahren bleibt jedoch weiterhin in der Verantwortung der Gemeinden. Der Zonenplan Gefahren wurde mit der vorliegenden Nutzungsplanung abgestimmt, weshalb minime Änderungen der Bauzonengrenze erfolgten. Ebenfalls wurden die aktualisierten Datengrundlagen der kantonalen Gefahrenkarte übernommen.

Was sind die wichtigsten Änderungen des Erschliessungsprogramms:

Gemäss Baugesetz sorgen die Gemeinden für eine zeit- und sachgerechte Erschliessung der Bauzonen. Sie sind für den Unterhalt und den Betrieb der öffentlichen Erschliessungsanlagen verantwortlich. Die Erschliessungspflicht umfasst mindestens die Verkehrsanlagen und die Werkleitungen für die Wasser- und Energieversorgung sowie für die Abwasseranlagen.

Gemäss Art. 59ff aktualisierte und überarbeitete der Gemeinderat sein Erschliessungsprogramm, welches die zeitliche Abfolge der Erstellung aller für die Bauzonenerschliessung notwendigen Anlagen aufzeigt. Das Erschliessungsprogramm ist behördenverbindlich und wird vom Regierungsrat genehmigt. Es unterliegt nicht der öffentlichen Auflage.

Was sind die wichtigsten Änderungen der Waldfeststellungen:

Die Zuständigkeit der Waldfeststellungen und dessen Verfahren obliegen der Abteilung für Wald und Naturgefahren. Sie richten sich nach der kantonalen Waldverordnung Art. 7.

Im Zusammenhang mit der Zonenplanrevision wurden die Waldfeststellungen sowie Waldflächen im übrigen Gemeindegebiet überprüft. In Koordination mit der Abteilung Wald und Naturgefahren wurden neue Waldflächen nutzungsplanerisch gesichert und Änderungen respektive Ergänzungen der Waldfeststellungen als Hinweis im Zonenplan dargestellt. Da der Waldfeststellungsplan und die Zonenplanung eng miteinander verbunden sind, werden die Planungen koordiniert zur Mitwirkung vorgelegt. Weitere Verfahrensschritte der Waldfeststellungen werden durch die Abteilung Wald und Naturgefahren vollzogen. Dem Planungsbericht können alle weitere Details entnommen werden.

Was sind die wichtigsten Änderungen des Richtplans Fuss- und Wanderwege:

Der Richtplan Fuss- und Wanderwege ist Bestandteil der Gemeinderichtplanung und behördenverbindlich. Im Grundsatz ist ein zusammenhängendes Fuss- und Wanderwegnetz zu fördern. Somit bildet der vorliegende Richtplan die Ausgangslage der Fuss- und Wanderwege ab und zeigt bauliche und rechtliche Massnahmen auf. Der vorliegende Richtplan löst den rechtskräftigen Richtplan Fusswegnetz vom 7. Mai 1996 ab. Der Plan wurde digitalisiert und auf die neuen gesetzlichen Grundlagen abgestimmt. Neben den Fusswegen werden neu die Wanderwege mit abgebildet und die Fahrradwege als Hinweis dargestellt. Zudem wurden die bestehenden Massnahmen geprüft und entsprechend aktualisiert und ergänzt.

Unterlagen zur Mitwirkung

Die Mitwirkungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Hundwil unter der Rubrik "Aktuelles" → [öffentliche Mitwirkung](#).

Bei Rückfragen können Sie die offenen Fragestunden am 07.04.2026, 18.00 – 20.00 Uhr sowie am 21.04.2026, 16.00 – 18.00 Uhr auf der Gemeindekanzlei Hundwil, Dorf 12, 9064 Hundwil, nutzen. Damit wir genügend Zeit für Ihre Anliegen einplanen können, bitten wir Sie um eine Terminreservation unter Tel. 071 367 18 18 oder gemeinde@hundwil.ar.ch. Sofern Sie telefonisch Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindepräsidentin Margrit Müller, Tel. 079 522 15 43.

Die Gemeinde Hundwil prüft nach Ablauf der Mitwirkungsfrist die eingegangenen Stellungnahmen auf die Vereinbarkeit mit der Siedlungsentwicklung und wägt diese entsprechend ab. Zu den eingegangenen Vorschlägen wird die Gemeinde Hundwil schriftlich Stellung nehmen. Das Auflageverfahren wird voraussichtlich im Herbst / Winter 2026 stattfinden.

Vielen Dank für Ihre Beteiligung im Ortsplanungsprozess.